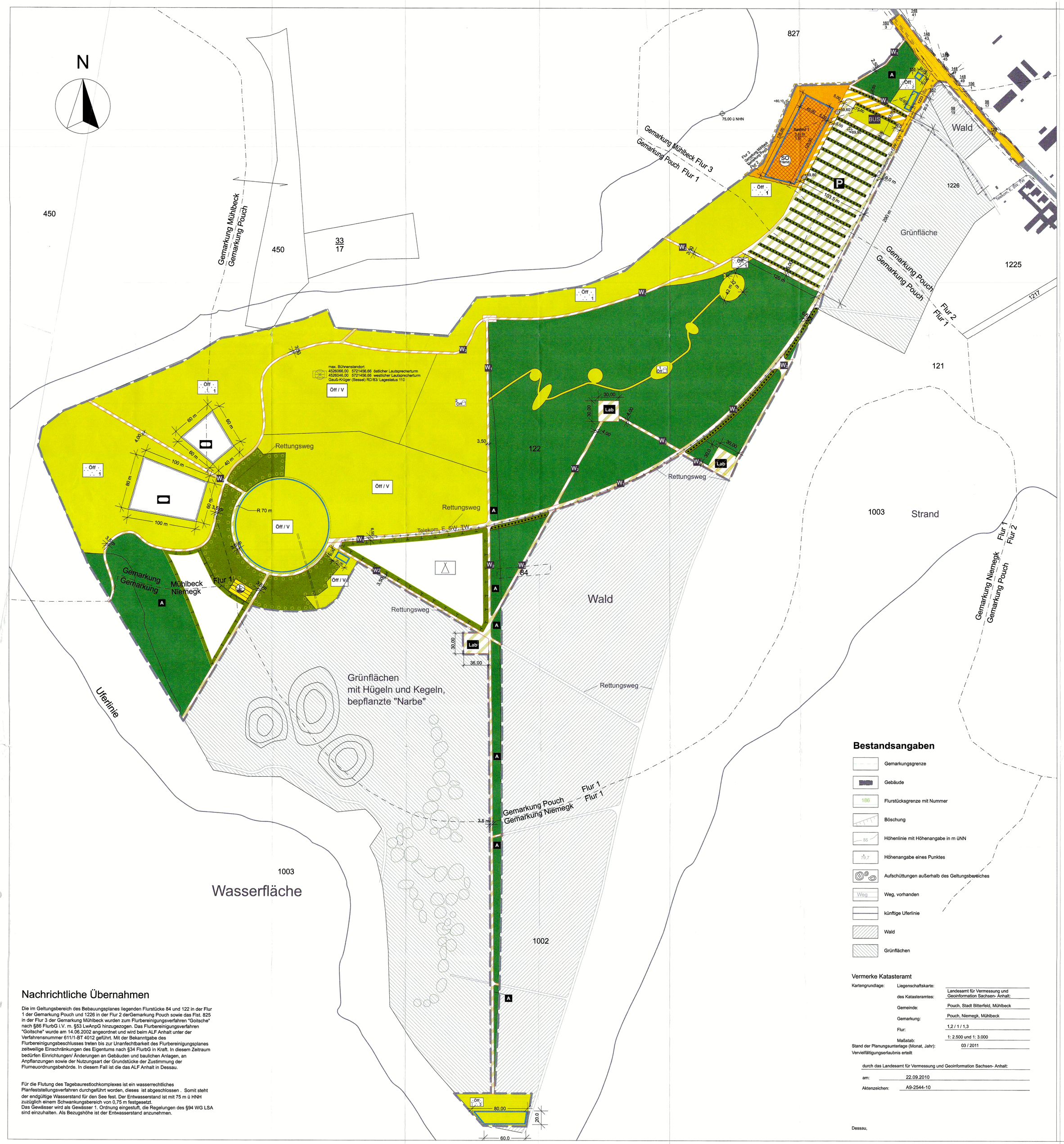

Nachrichtliche Übernahmen

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke 84 und 122 in der Flur 1 der Gemarkung Pouch und 1226 in der Flur 2 derGemarkung Pouch sowie das Flst. 825 in der Flur 3 der Gemarkung Mühlbeck wurden zum Flurbereinigungsverfahren "Gottsche" nach §86 FlurbG i.V. m. §53 LwAnpG hinzugezogen. Das Flurbereinigungsverfahren "Gottsche" wurde am 14.06.2002 angeordnet und wird beim ALF Anhalt unter der Verfahrensnummer 6111/-BT 4012 geführt. Mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses treten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes zeitweilige Einschränkungen des Eigentums nach §34 FlurbG in Kraft. In diesem Zeitraum bedürfen Einrichtungen/ Änderungen an Gebäuden und baulichen Anlagen, an Anpflanzungen sowie der Nutzungsart der Grundstücke der Zustimmung der Flumeuordnungsbehörde. In diesem Fall ist die das ALF Anhalt in Dessau.

Für die Flutung des Tagebaurestlochkomplexes ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden, dieses ist abgeschlossen . Somit steht der endgültige Wasserstand für den See fest. Der Entwasserstand ist mit 75 m ü NHN zuzüglich einem Schwankungsbereich von 0,75 m festgesetzt.
Das Gewässer wird als Gewässer 1. Ordnung eingestuft, die Regelungen des §94 WG LSA sind einzuhalten. Als Bezugshöhe ist der Entwasserstand anzunehmen.

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Gebäude
- 186 Flurstückgrenze mit Nummer
- Böschung
- 85 Höhenlinie mit Höhenangabe in m üNN
- 75,7 Höhenangabe eines Punktes
- Aufschüttungen außerhalb des Geltungsbereiches
- Weg, vorhanden
- Künftige Uferlinie
- Wald
- Grünflächen

Vermerke Katasteramt

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt:
des Katasteramtes: Pouch, Stadt Bitterfeld, Mühlbeck
Gemeinde: Pouch, Niemegk, Mühlbeck
Gemarkung: 1,2 / 1 / 1,3
Flur: 1: 2.500 und 1: 3.000
Maßstab: 03 / 2011
Stand der Planungsunterlage (Monat, Jahr):
Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt:
am: 22.09.2010
Aktenzeichen: A9-2544-10

Dessau,

Planzeichenerklärung

Festsetzungen durch Planzeichen nach der PlanzV 90

1. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche - besondere Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich
- P Verkehrsfläche - besondere Zweckbestimmung Parkplatz
- Lab Verkehrsfläche - besondere Zweckbestimmung Labyrinth
- W1 Verkehrsfläche - besondere Zweckbestimmung Wirtschaftsweg wasserundurchlässige Beläge
- W2 Verkehrsfläche - besondere Zweckbestimmung Wirtschaftsweg wasserdurchlässige Beläge
- BUS Verkehrsfläche - besondere Zweckbestimmung Buswendeschleife

2. Baugrenze (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baugrenze (Strich-Strich-Punkt-Linie ist gültig)

3. Flächen und Leitungen für Versorgungsanlagen und für Abwasserbeseitigung (§9 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 und 21 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung
- Löschwasser
- Leitungsrecht
- Versorgung- und Abwasserleitung unterirdisch E - Elektro, TW - Trinkwasser, SW - Schmutzwasser

4. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung
- Öff Spielplatz mit laufender Nummer
- Öff 1 Parkanlage mit laufender Nummer
- Öff / V Veranstaltung
- Temporärer Zeltplatz

5. Fläche für Sport- und Spielanlagen (§9 Abs.1 Nr. 5 BauGB)

- Sportanlagen

6. Planungen und Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. (1) Nr. 20 BauGB)
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. (1) Nr. 25b BauGB)
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. (1) Nr. 25a BauGB)

7. Flächen für Wald (§9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Fläche für Wald
- A Fläche für Wald, Aufforstung

8. Flächen für Sondergebiete

- Sondergebiet

Zweckbestimmung
- SO Ferien Gebiet für Fremdenverkehr nach § 11 BauNVO

Grundflächenzahl / Anzahl der Vollgeschosse, z.B. 0,6 / III

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1. Verkehrsflächen

1.1 Auf den Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg 1 und 2 sind Wirtschafts- und Rettungsfahrzeuge sowie Fuß- und Radverkehr zulässig (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB).

1.2 Auf den Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg 1 ist eine Flächenversiegelung mit wasserundurchlässigen Belägen zulässig. Die Entwässerung der Verkehrsfläche Wirtschaftsweg 1 hat in die angrenzenden Grünflächen zu erfolgen.

1.3 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg 2 sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

1.4 Auf der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbindung Buswendeschleife ist eine Flächenversiegelung mit wasserundurchlässigen Belägen zulässig. Die Entwässerung der Verkehrsfläche Buswendeschleife hat in die angrenzenden Grünflächen zu erfolgen.

1.5 Auf den Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Labyrinth ist jeweils die Errichtung einer baulichen Anlage mit einer Grundfläche bis maximal 400 m² und einer Höhe bis maximal 4 m ab Geländeniveau zulässig (§9 Abs. 1 Nr.11 BauGB).

1.6 Auf der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Parkplatz ist nur für die Zu- und Abfahrten der Stellplätze eine Flächenversiegelung mit wasserundurchlässigen Belägen zulässig. Die Entwässerung der versiegelten Verkehrsflächen hat in die angrenzenden Grünflächen zu erfolgen. Die Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

1.7 Außerhalb der im Plan festgesetzten Parkplatzflächen sind keine weiteren Parkplätze zulässig (§9 Abs. 1 Nr.11 BauGB).

1.8 Tiefgaragen sind im gesamten Plangebiet unzulässig (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB).

1.9 Auf den öffentlichen Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich ist eine Flächenversiegelung mit wasserundurchlässigen Belägen zulässig. Die Entwässerung der Verkehrsfläche hat in die angrenzenden Grünflächen zu erfolgen.

2. Ver- und Entsorgung

2.1 Auf dem im Plan gekennzeichneten Standort für Löschwasserversorgung ist ein Feuerlöschteich mit einem Fassungsvermögen von mindestens 400 m³ Wasser zu errichten und durch geeignete bauliche Maßnahmen dauerhaft gegen Versickerung zu schützen [§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB].

2.2 Die im Plan eingetragenen Leitungsrechte bezüglich der Schmutzwasserentsorgung und der Trinkwasserversorgung sind zugunsten des späteren Betreibers/ Grundstückseigentümers festgesetzt. Andere Leitungsrechte sind zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt. [§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB].

3. Öffentliche Grünflächen

Parkanlage

3.1 Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage 1 sind Flächenbefestigungen in teilversiegelter Bauweise auf maximal 20 % der Grundfläche zulässig. Die Restflächen sind dauerhaft zu begrünen. Auf der Gesamtfläche sind nicht mehr als sieben Einzelpflanzflächen hochwüchsiger Gehölze (Wuchshöhe > 1 m) mit einer maximalen Größe von jeweils 3.000 m² zulässig. Bei Baumpflanzungen sind standortgerechte heimische Bäume entsprechend Pflanzliste 2 und 3 zu verwenden. [§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB].

3.2 Innerhalb der im Plan durch Baugrenzen gekennzeichneten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage 2 ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig. Innerhalb der nördlichen Baugrenzen ist eine maximale Höhe von 15 m ab Geländeniveau, innerhalb der südlichen Baugrenzen ist eine maximale Höhe von 8 m ab Geländeniveau zulässig [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 15 BauGB].

3.3 Innerhalb der im Plan durch Baugrenzen gekennzeichneten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage 3 ist die Errichtung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von maximal 8,00 m ab Geländeniveau zulässig [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 15 BauGB].

Veranstaltungsfläche

3.4 Innerhalb der im Plan durch Baugrenzen gekennzeichneten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig. Innerhalb der nördlichen, durch eine kreisrunde Baugrenze begrenzten Fläche sind Bodenmodellierungen bis zu einer Höhe von maximal 6 m und bis zu einer Tiefe von 6 m jeweils ab Geländeniveau zulässig. Innerhalb der durch eine kreisrunden Baugrenze sind Gebäude mit einer Grundfläche von maximal 400m² und einer Höhe von maximal 4 m ab dem Geländeniveau, auf dem die Gebäude errichtet werden, zulässig. Die Flächenversiegelung darf insgesamt 50 % der durch die kreisrunde Baugrenzen gekennzeichneten Fläche nicht überschreiten.
Innerhalb der südlichen Baugrenzen ist ein Gebäude mit einer Grundfläche von maximal 200 m² und einer Höhe von maximal 5 m ab dem Geländeniveau zulässig.

Außerhalb der durch Baugrenzen gekennzeichneten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche sind Flächenversiegelungen mit wasserdurchlässigen Belägen bis zu maximal 20% der Fläche zulässig. Die wasserdurchlässigen Beläge sind zu begrünen. Der vorhandene Vegetationsbestand auf den verbleibenden Flächen ist durch gezielte Mahd und Ansiedlung von Arten entsprechend der Pflanzliste 1 zu einem Wiesenstandort zu entwickeln (§9 Abs.1 Nr.2,3,15 und 20 BauGB).

3.5 Der Schallleistungspegel für die Beschallung der Agora ist auf maximal 130 dB(A) festzusetzen. An den maßgeblichen Immissionsorten sind die in der DIN18005, Punkt 1.1 angegebenen Orientierungswerte für Mischgebiete im Sinne des § 6 der BauNVO (Friedersdorf, Pouch und Mühlbeck) bzw. für Allgemeine Wohngebiete im Sinne des § 4 der BauNVO (Bitterfeld und SO Fremdenbeherbergung) einzuhalten:

Mischgebiet	tags 60 dB	nachts 50/45 dB
Allgemeines Wohngebiet	tags 55 dB	nachts 45/40 dB

Für die Hauptschallquelle (Hauptbühne) ist ein nördlichster sowie östlichster Standort sowie eine max. Höhe von 10,00 m festgelegt. Der Max. Schallleistungspegel beträgt $L_{w,per}$(Tag/Nacht) = 140/130 dBA

4526066,00 5721456,66 östlicher Lautsprecherturm
4526046,00 5721456,66 westlicher Lautsprecherturm
Gauß- Krüger (Bessel) RD / 83 / Lagestatus 110, mit Abstrahlrichtung Süden

Max. 3 Nebenbeschallungsanlagen mit einer max. höhe von 5,00 m sind nur in süd-westlicher Richtung bezogen auf die Hauptbühne zulässig mit einem maximalen Schallleistungspegel von L_w(tag/Nacht) = 120/110dBA.

Im Bereich der von der Gemeinde Mühlbeck geplanten Sondernutzung im Uferbereich des Bernsteinsees als Campingplatz und Wochendenhausgebiet (Entwurf eines Bebauungsplanes, Flächennutzungsplan) sind entsprechnd DIN 18005, Punkt 1.1 folgende Orientierungswerte einzuhalten:

Wochenendhausgebiet	tags 50 dB(A)	nachts 40/35 dB(A)
Campingplatz	tags 55 dB(A)	nachts 45/40 dB(A)

An nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden (Beurteilung als seltenes Ereignis) sind 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts an den entsprechenden Immissionsorten unabhängig vom jeweiligen Gebietscharakter zulässig. Einzelne kurze Geräuschspitzen dürfen diese Werte am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. (Punkt 6.3 in Verbindung mit Punkt 7.2. der TA Lärm, Freizeitlärmrichtlinie). Damit ist die Zahl der Veranstaltungen auf max. 5 zu begrenzen, wenn jeweils zwei Tage oder Nächte oder Tag/Nacht für eine Veranstaltung geplant werden. [§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB]

Spielfläche

3.6 Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz 1 ist die Errichtung und Nutzung von maximal fünf baulichen Anlagen (Spielgeräte) zulässig. Die verbleibenden Flächen sind von Versiegelung freizuhalten und zu begrünen [§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB].

3.7 Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz 2 ist die Errichtung und Nutzung von maximal fünf baulichen Anlagen (Spielgeräte) zulässig. Die Flächenversiegelung darf insgesamt 20 % der als Spielanlage 2 gekennzeichneten Fläche nicht überschreiten. Die verbleibenden Flächen sind von Versiegelung freizuhalten und zu begrünen [§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB].

4. Flächen für Sportanlagen

Sportanlagen

4.1 Auf maximal 50 % der Sportanlagen ist die Errichtung und Nutzung von Flächen und baulichen Anlagen für sportliche Zwecke zulässig. Die verbleibenden Flächen sind von Versiegelung freizuhalten und zu begrünen [§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB].

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Begrenzung der Bodenversiegelung und Verdichtung

5.1 Die Stellplätze des Parkplatzes und die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Wirtschaftsweg 2 sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen ([§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB).

Erhalt und Pflege der Offenländer

5.2 Die im Plantell gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind als magere Offenländer ohne Gehölze dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Einmal jährlich im Frühherbst sind die Flächen durch Mahd zu pflegen. Das Schnittgut ist zu häckseln oder zu entfernen [§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB].

5.3 Die im Plantell gekennzeichneten Flächen mit Sondergebiet für Fremdenverkehr sind, in den nicht überbauten Teilen, als magere Offenländer ohne Gehölze dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind durch regelmäßige Mahd zu pflegen. Das Schnittgut ist zu häckseln oder zu entfernen [§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB].

6. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhalt und Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

6.1 Auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzung sind die Entwicklungsbedingungen der vorhandenen Gehölze durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zu sichern und standortgerechte heimische Gehölze entsprechend Pflanzliste 2 (1 Baum/Strauch je m² zu pflanzen ([§9 Abs.1 Nr.25 BauGB).

6.2 Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte heimische Gehölze entsprechend Pflanzliste 3 zu verwenden [§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB].

7. Flächen für Wald

7.1 Die im Plantell mit „A" gekennzeichneten Flächen für Wald sind mit standortgerechten und heimischen Bäumen und Sträuchern entsprechend Pflanzliste 2 (1 Baum/ Strauch je m²) zu bestocken [§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Nr. 20 BauGB].

8. Temporärer Zeltplatz

8.1 Die Nutzung des temporären Zeltplatzes ist nur im Rahmen einer genehmigungsbedürftigen öffentlichen Veranstaltung möglich, die durch die zuständige Ordnungsbehörde genehmigen zu lassen ist.

9. Sondergebiet

9.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

9.1.1 SO Fremd. Sondergebiet § 11 BauNVO

Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung, Gebiete für Fremdenverkehr, wie Kurbetriebe und Gebiete für die Fremdenbeherbergung nach § 11 BauNVO Abs. 2.
Innerhalb des Sondergebietes Fremdenverkehr ist das Errichten von baulichen Anlagen und der Betrieb von Gastronomie sowie Einrichtungen zur Fremdenbeherbergung zulässig. Desweiteren sind zulässig:
- Räume für freie Berufe des Gesundheits- und Heilwesens
- Läden
- je Betrieb eine Wohnung für den Betriebsleiter oder -inhaber, sowie Räume für das Personal
- Verkehrsflächen zur Ver- und Entsorgung.

Innerhalb der Baugrenze ist eine GRZ von 0,6 und eine GFZ von 1,8 festgesetzt, mit einer Begrenzung auf 3 Vollgeschosse.
Die max. Gebäudehöhe bertägt 9,00 m, bezogen auf OK Belag Parkplatz.

Für alle baulichen Anlagen ist ein Bodengutachten der genehmigenden Behörde vorzulegen, der Standsicherheitsnachweis ist zu prüfen und der LMBV vorzulegen.

9.1.2 Sondergebiet

Auf den Flächen mit Sondergebiet gekennzeichneten Flächen ausserhalb der Baugrenzen, ist es zulässig bauliche Anlagen im Sinne von Terrassen, Spiel- und Sportgeräten und Verkehrsflächen für Fuß- und Radwege, sowie Wirtschaftswege zur Ver- und Entsorgung der Gebiete zu errichten. Die Höhe der Anlagen ist auf max. 3,00 m festgeschrieben. Sie darf nicht mehr als 20% der Sondergebietsfläche, außerhalb der Baugrenzen betragen.

Hinweise

1. Auf den Flächen , auf denen bauliche Anlagen und Verkehrsflächen zulässig sind, sind Setzungen des Baugrundes nicht auszuschließen. Die baulichen Maßnahmen sollten das Grundprinzip einer flexiblen, nachgiebigen und nachbesserungsfähigen Konstruktionsweise beinhalten.

Präambel

Aufgrund des § 2 BauGB sowie nach § 87 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Bergbaufolgelandschaft Goitzsche vom 27.10.09 der Bebauungsplan Halbinsel Pouch bestehend aus Planzichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen.

1. Aufstellungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Bergbaufolgelandschaft Goitzsche hat in ihrer Sitzung vom 06.09.2010 gemäß § 1 und § 2 BauGB die 3. Änderung zum Bebauungsplan Halbinsel Pouch beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Pouch, den 06.09.2010 — Siegel — Verbandsvorsitzender

2. Auslegungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Bergbaufolgelandschaft Goitzsche hat in ihrer Sitzung vom 06.09.2010 den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Halbinsel Pouch sowie die ergänzende Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.

Pouch, den 06.09.2010 — Siegel — Verbandsvorsitzender

3. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Halbinsel Pouch, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der ergänzenden Begründung haben in der Zeit vom 27.09.2010 bis 25.10.2010, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung zum Bebauungsplan Halbinsel Pouch unberücksichtigt bleiben können, ortsüblich im Amtsblatt bekannt gemacht worden.

Pouch, den 21.02.2011 — Siegel — Verbandsvorsitzender

4. frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom 24.09.2010 gemäß § 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Pouch, den 21.02.2011 — Siegel — Verbandsvorsitzender

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Halbinsel Pouch, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der ergänzenden Begründung haben in der Zeit vom 14.03.2011bis 18.04.2011, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung zum Bebauungsplan Halbinsel Pouch unberücksichtigt bleiben können, ortsüblich im Amtsblatt bekannt gemacht worden.

Pouch, den 16.05.2011 — Siegel — Verbandsvorsitzender

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom 23.03.2011 gemäß § 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Pouch, den 16.05.2011 — Siegel — Verbandsvorsitzender

6. Anregungen

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Bergbaufolgelandschaft Goitzsche hat nach § 5 Abs.7 BauGB die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.05.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Pouch, den 16.05.2011 — Siegel — Verbandsvorsitzender

7. Katastermäßiger Bestand

Bis zur Übernahme der Katasterdaten des Flurbereinigungsverfahrens in das Liegenschaftskataster des Landes Sachsen- Anhalt, ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, katasterührende Stelle.

8. Beschlussfassung Bebauungsplan

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Bergbaufolgelandschaft Goitzsche, hat nach § 10 BauGB die 3. Änderung zum Bebauungsplan Halbinsel Pouch, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in ihrer Sitzung am 16.05.2011als Satzung beschlossen und die ergänzende Begründung gebilligt.

Pouch, den 16.05.2011 — Siegel — Verbandsvorsitzender

9. Ausfertigung

Die 3. Änderung zum Bebauungsplan Halbinsel Pouch bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit angefertigt.

Pouch, den 16.05.2011 — Siegel — Verbandsvorsitzender

10. Bekanntmachung

Die 3. Änderung zum Bebauungsplan Halbinsel Pouch sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer, während der Dienststeiten, von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, ist ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen ([§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten. 03.06.2011

Pouch, den 16.05.2011 — Siegel — Verbandsvorsitzender

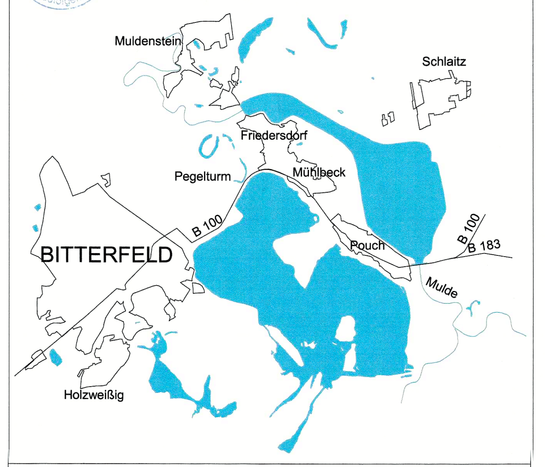

AUSFERTIGUNG

BAUVORHABEN

3. Änderung Bebauungsplan Halbinsel Pouch

AUFTRAGGEBER
Kommunaler Zweckverband
Bergbaufolgelandschaft Goitzsche

ANSCHRIFT
Poucher Dorfplatz 3
06774 Muldestausee

ARCHITEKTEN INGENIEURE
PLANUNGSBÜRO TROMMER
PARSEVALSTRASSE 13
06749 BITTERFELD- WOLFEN
Tel. 0 34 93 / 7 23 23
Fax 0 34 93 / 7 23 22

BEARBEITER
Anja Trommer
AUFTRAG

MASSTAB 1:2000
BLATT-NR. 01
PLANSTAND 2011-05-16
PROJEKT-NR.